

Antwort des Freiheitlichen Landtagsklub vom 17.06.2021 zu Fragen der A-L vom 12.06.2021

Sehr geehrter Herr Wipperfurth!

Im Auftrag von der Bildungssprecherin des Freiheitlichen Landtagsklubs übermittle ich Ihnen nachstehende Replik auf Ihre Fragen.

1. Der Kärntner Schulbaufonds darf den Umbau und die Sanierung von Schulgebäuden für die Unterbringung von Einrichtungen der Kinderbetreuung (Kindergärten, Horte, Kinderkrippen, Kindertagesstätten) fördern, sofern der Weiterbestand der Schulen sowie der Kinderbetreuungseinrichtung aufgrund der voraussichtlichen Schüler- bzw. Kinderzahlen mittelfristig gesichert erscheint (§ 1 Abs. 3 Richtlinien Kärntner Schulbaufonds). Vorrangig hat der Fonds die Bereitstellungs- und Sanierungsvorhaben, die eine räumliche Zusammenführung von Schulen (auch schultypübergreifend) einschließlich Exposituren an einem Schulstandort inkludieren und/oder eine Optimierung des Flächenbestandes durch die räumliche Integration von Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne des § 1 Abs. 3 beinhalten (§ 3 lit. c).

Im konkreten Fall handelt es sich also um eine Zusammenführung von Schulstandorten (VS Sörg und VS Liebenfels) und das neue Schulzentrum Liebenfels soll als ganztägige Schulform geführt werden, was den Förderrichtlinien des Kärntner Schulbaufonds entspricht. Ein Zusammenführen der Schulstandorte und die Führung als ganztägige Schulform ist damit eine essenzielle Voraussetzung für die Förderung durch den Schulbaufonds.

2. Dazu ist auf die Ausführungen des § 48 Kärntner Schulgesetz zu verweisen, welcher regelt, dass Schulen einschließlich der Expositurklassen vom gesetzlichen Schulerhalter (Gemeinde) aufgelassen werden dürfen, wenn die Voraussetzungen für ihre Errichtung oder für ihren Weiterbestand (§ 11) nicht mehr gegeben sind. Dies kann gem. § 87 Kärntner Schulgesetz auch von der Bildungsdirektion angeordnet werden. Sind die Voraussetzungen für die Errichtung oder den Weiterbestand voraussichtlich nur vorübergehend nicht mehr gegeben, so darf die Schule nur stillgelegt werden.

Im Regelfall wird der Gemeinderat also den genauen Zeitpunkt der Auflassung beschließen. Entscheidungsgrundlage dafür ist die Schülerzahl bzw. die voraussichtliche Entwicklung der Schülerzahl.

3. Diese Frage würde bedingen, dass die Voraussetzungen für die Errichtung oder den Weiterbestand voraussichtlich nur vorübergehend nicht mehr gegeben sind, was eine Stilllegung der Schule zu Folge hätte. Wurde ein Schulstandort jedoch aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates aufgelassen, ist eine Wiedereröffnung in der Praxis jedoch sehr unwahrscheinlich, da der Schulerhalter das Gebäude auch nach Maßgabe des Kärntner Schulgesetzes erhalten muss. Dies scheitert meist an unzureichenden finanziellen Mitteln.

4. Für Volksschulen sind Pflichtsprengel zu bilden. Der Pflichtsprengel ist jenes Gebiet, in dem die dort wohnenden Schulpflichtigen, wenn sie ihrer Schulpflicht nicht anderweitig nachkommen, verpflichtet sind, die sie betreffende Schule zu besuchen. Befinden sich in einer Gemeinde mehrere Schulen gleicher Art – ausgenommen Berufsschulen –, bei denen auch der Schulerhalter identisch ist, so dürfen die Schulsprengel dieser Schulen deckungsgleich gebildet werden (deckungsgleiche Schulsprengel). Die Aufteilung der Schüler hat nach nachstehenden Maßstäben zu erfolgen:
 - Schulweg der Kinder.
 - Schulbesuch von Geschwistern.
 - Gewährleistung einer möglichst gleichmäßigen Organisationsform.
 - Erreichung gleichmäßiger Klassenschülerzahlen.

5. Siehe dazu 1) erster Satz. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass dem Schulbaufonds jedoch ein gewisser Ermessensspielraum zukommt. Die Widersprüche zwischen der Liebenfelser Gemeindezeitung und den Erläuterungen im Gemeinderat sind mir leider nicht näher bekannt.

6. Das Gebäude bleibt im Normalfall Eigentum des bisherigen Eigentümers. Es ist davon auszugehen, dass es sich um die Gemeinde Liebenfels handelt. Die genauen Eigentümerverhältnisse sind mir jedoch nicht bekannt.

7. Diese Frage kann ausschließlich gem. den Richtlinien des Kärntner Schulbaufonds beantwortet werden, welcher die genaue Förderhöhe ermittelt. Da ich die Investitionssumme und die konkreten Bauvorhaben nicht kenne, kann diese Frage von mir nicht beantwortet werden.

8. Der Förderungsantrag ist beim Fonds schriftlich einzubringen und richtet sich nach § 9 der Richtlinien des Schulbaufonds. Ob dem Land Kärnten bzw. der Bildungsdirektion das Konzept bekannt ist, kann von mir nicht beantwortet werden. Es ist aber davon auszugehen.
9. In den Richtlinien des Schulbaufonds sind diesbezüglich nur Turnsäle und Lehrwerkstätten genannt.
10. Genaue Nutzungsbestimmungen für Turnsäle enthalten die Förderrichtlinien des Schulbaufonds nicht.
11. Diese Frage ist nach vergaberechtlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen der Kärntner Bauordnung und dem Kärntner Schulgesetz zu beantworten. Da mir keine Planungsdetails bekannt sind, kann diese Frage jedoch nicht fallbezogen beantwortet werden.
12. Die Verpflichtung zur Kindersicherung trifft grundsätzlich den Lenker, der dafür zu sorgen hat, dass Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ordnungsgemäß gesichert sind. Zu beachten ist:
 - Es besteht eine verpflichtende Sicherung von Kindern unter 14 Jahren, die kleiner als 135cm sind mit Rückhalteeinrichtungen.
 - Es besteht eine verpflichtende Sicherung von Kindern unter 14 Jahren, die 135cm und größer sind mit Sicherheitsgurten.
 - Auf Vordersitzen ist immer richtig zu sichern.
 - Auf Rücksitzen ist grundsätzlich dann zu sichern, wenn der Sitz mit Sicherheitsgurten aus-gerüstet ist.
 - Kinder unter 3 Jahren dürfen in keinem Fall ungesichert befördert werden.
 - Rückhalteeinrichtungen für Kinder müssen der ECE-Regelung Nr. 44 oder der ECE-Regelung Nr. 129 entsprechen.
14. Die Kärntner Schüler- und Lehrlingsfreifahrt bildet diese Fördermöglichkeit nicht ab. Eine Individualförderung liegt also im Ermessen der Gemeinde bzw. des Landes Kärnten.
15. Zum Besuch des Betreuungsteils einer ganztägigen Schulform ist eine Anmeldung erforderlich. Ob eine Anmeldung erfolgt, ist den Erziehungsberechtigten vorbehalten.